



Stadt Augsburg
**Referat für
Nachhaltigkeit, Umwelt,
Klima und Gesundheit**

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

26.03.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021 („Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg“) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6 wird im letzten Satz die Angabe „28.03.2021“ durch die Angabe „18.04.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.03.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 27.03.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150

1/5

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg gab es am 26.02.2021 45,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Dies war nach der zweiten Corona-Welle der niedrigste Wert. Seither steigt der Inzidenzwert wieder deutlich an. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 26.03.2021 für Bayern bei 122,1 und für die Stadt Augsburg bei 127,8.

Das Ziel, eine 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 zu erreichen, bei dem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann und eine nachhaltige Kontrolle des Infektionsgeschehens möglich ist, ist weiterhin in Bayern und in Augsburg noch nicht erreicht. Nach § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind bei Überschreitung dieses Schwellenwertes umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingeschätzt. Das Infektionsgeschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, zunehmend aber auch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und im beruflichen Umfeld ist diffus, so dass weiterhin mit einer hohen Neuinfektionszahl in Augsburg gerechnet wird.

Seit einigen Wochen verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). Insbesondere die zunächst in Großbritannien beschriebene Variante B.1.1.7 weist eine deutlich höhere Übertragbarkeit auf. Zudem ist eine erhöhte Fallsterblichkeit beschrieben.

In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Zumeist handelt es sich um die sog. Britische Variante B.1.1.7, in weiteren einzelnen Fällen um die sog. Südafrikanische Variante (B.1.351). Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen steigt exponentiell an und beträgt momentan 60,8 % der Neuinfektionen in Augsburg. Der Anstieg der 7-Tage-Inzidenz ist auf den steigenden Anteil der Virusmutationen zurückzuführen. Aufgrund des inzwischen hohen Anteils der Variante B.1.1.7 ist weiter mit einem exponentiellen Anstieg der COVID-19-Fälle zu rechnen.

Eine Senkung der Anzahl an Neuerkrankten bedeutet auch eine Verringerung des Risikos für die Entwicklung weiterer Mutationen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 350 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorbenen (Stand: 25.03.2021).

2/5

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung.

In den vergangenen Wochen entspannte sich die Lage am Universitätsklinikum Augsburg (UKA) bezüglich der Behandlung von Corona-Patienten. Die Belegung des UKA mit COVID-Patienten hängt allerdings nicht alleine von der 7-Tage-Inzidenz in Augsburg ab, da das UKA bei hier mäßiger Inzidenz Patienten aus anderen Regionen aufnehmen muss. Auf Grund der Erfahrungen insbesondere aus der zweiten Corona-Welle geht das UKA angesichts der steigenden 7-Tage-Inzidenz in Augsburg davon aus, dass auch die Anzahl der Corona-Patienten in ca. ein bis zwei Wochen wieder entsprechend steigen wird. Während zu Beginn der zweiten Welle im Vergleich zu jetzt nur die Hälfte an COVID-Normalstationspatienten und keine COVID-Intensivpatienten im UKA behandelt wurden, startet die dritte Welle von der Spitzenbelegung der ersten Welle und damit von einem deutlich höheren Niveau aus.

Ab Ende Oktober 2020 – damals lag die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Augsburg bei ca. 200 – mussten viele COVID-Patienten aus dem UKA in andere Krankenhäuser, zum Teil auch weiter entfernt, verlegt werden. Erst Anfang Februar 2021, als die 7-Tage-Inzidenz unter 120 lag, bedurfte es keiner Verlegungen von Patienten mehr. Da nun aber von einer höheren Belegung aus in die dritte Welle gestartet wurde, wird die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit früher eintreten. Zudem berichten Krankenhäuser von jüngeren Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der vorherigen Welle. Dies wird voraussichtlich zu einer noch angespannteren Belegungssituation in den Kliniken führen.

Wie bereits bei der zweiten Welle werden auch bei der dritten Welle Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umgewandelt werden müssen mit der Folge, dass die Möglichkeiten, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt werden. Ebenso ist zu erwarten, dass wieder dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt müssen. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich.

Die personelle Situation wird wieder sehr angespannt sein. Hinzukommt, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt.

II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021

In der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 wird das Bereitstellen von Händedesinfektionsmittelspendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften angeordnet. Ferner führt sie die öffentlichen Bereiche unter freiem Himmel auf, in denen die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht und das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gelten. Der letzte Satz in Ziffer 6 enthält die Regelung, dass die Allgemeinverfügung bis zum 28.03.2021, 24:00 Uhr gilt.

B. Rechtliche Begründung:

Bezüglich der Zuständigkeit, der Rechtsgrundlage und der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

3/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsbu.rg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Die Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 wird bis 18.04.2021 verlängert, wie auch der Geltungszeitraum der 12. BayIfSMV durch die Verordnung vom 25.03.2021 bis 18.04.2021 verlängert worden ist. Hierbei wurde das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg berücksichtigt, das maßgeblich von den Mutationen bestimmt wird. Der Anteil der Mutationen an den Infektionen liegt inzwischen bei 60,8 %. Seit Ende Februar steigt die 7-Tage-Inzidenz deutlich an. Während der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 eine 7-Tage-Inzidenz für Augsburg von 56,0 und für Bayern von 71,6 zugrunde lag, liegt am 26.03.2021 die 7-Tage-Inzidenz der Stadt Augsburg laut RKI bei 127,8 und damit über dem Inzidenzwert von Bayern mit 122,1. Der Zweck der in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahme bzw. der Festlegungen, nämlich die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit einen Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau zu verhindern und ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung zu gewährleisten, besteht also unverändert fort.

Bezüglich der Geeignetheit und Erforderlichkeit wird auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 verwiesen. An der Erforderlichkeit der Maßnahmen ändert sich auch nichts vor dem Hintergrund der Impfungen. Diese sind zwar zwischenzeitlich fortgeschritten, jedoch konnte bislang nur eine geringe Anzahl an Personen geimpft werden. Ferner ist der Impfstoff noch nicht in ausreichender Menge verfügbar.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 bis zum 18.04.2021 ist angemessen, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Einschränkungen bereits seit Mitte bzw. Ende Oktober 2020 bestehen und zeitlich befristet sind. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Das Infektionsgeschehen befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Aufgrund des inzwischen hohen Anteils der Variante B.1.1.7 (in Augsburg: über 60 %) ist weiter mit einem exponentiellen Anstieg der COVID-19-Fälle zu rechnen. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021, geändert durch die vorliegende Allgemeinverfügung, sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

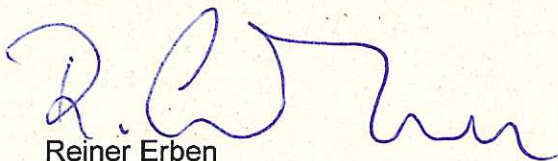
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

5/5

Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr

Do 13:00–17:00 Uhr

Fr 08:00–12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de

Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX